



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2013

Nr. 10/2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung (<i>Stadt Stadthagen</i>)	98
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf	98
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Heuerßen</i>)	99
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Lindhorst</i>)	100
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Lüdersfeld</i>)	100
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Gasthaus Wille“	101
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2013	102
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2013	102
17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen (Wasserabgabensatzung vom 10.09.1975)	103

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- zu: Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Gasthaus Wille“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Jahresrechnungen 2010 und 2011, die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schaumburg in der Zeit vom 10.01.2012 bis 06.07.2012 (mit Unterbrechungen) geprüft und vom Bürgermeister mit Verfügung vom 27.09.2012 festgestellt worden sind, werden gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen. Von den Rechenschaftsberichten wird Kenntnis genommen.
Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG wird dem Bürgermeister für die Jahre 2010 und 2011 vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnungen mit den Rechenschaftsberichten für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahre 2010 und 2011 liegen vom 07.10. bis 15.10.2013 während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Rathauspassage 1, Zimmer 121, Stadthagen, öffentlich aus.

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
B. Hellmann

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 29. August 2013 folgende Satzung beschlossen (Änderungssatzung beschlossen am 25.03.2013).

§ 1

Die Gemeinde Beckedorf unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 13 NKomVG. Für den Betrieb gelten die Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen von 1992 (Neubekanntmachung 2002), sowie die dazugehörenden DVOs 1 und 2.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Vormittagsgruppe: Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag, vormittags 6 Stunden, von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.

(2) Ganztagsbetreuung: Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(3) Krippenbetreuung: Die Krippe ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

(4) Die Kindertageseinrichtung wird während der Sommerferien der Schulen für die Dauer von drei Wochen und während der Weihnachtsferien geschlossen.

(5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3 Aufnahme, Anmeldung

(1) Aufgenommen in die Krippengruppe werden grundsätzlich Kinder im Alter von mindestens 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

(2) Aufgenommen in den Kindergarten werden grundsätzlich Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Sofern die vorhandenen Räume oder das vorhandene Personal zur Aufnahme aller Kinder nicht ausreicht, werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.

(3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum 01., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats. Als Anmeldeschluss wird der 31.03. eines Kalenderjahres festgesetzt.
Jedem Elternteil wird eine Satzung ausgehändigt.

(4) Die Aufnahme ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Eintrittsdatum schriftlich zu beantragen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister und die Leiterin der Kindertageseinrichtung, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

(6) Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor dem Schulbeginn eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

§ 4

(1) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

(2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
- b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergarten- bzw. krippenreif sind bzw. dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- c) Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- d) Eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes und Krippenplatzes kann ausgesprochen werden, sofern 2 Monatsbeiträge ausstehen.

(3) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern oder **eine hochansteckende Infektionskrankheit** festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Kindertageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. (Siehe Merkblatt des Gesundheitsamtes).

Nach dem Auftreten solcher und ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

§ 5 Gastkinder

In der Kindertageseinrichtung können Gastkinder nicht beaufichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, welche die Einrichtung zum Zwecke einer geplanten dauerhaften Betreuung zunächst kennen lernen sollten, bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen. Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 Elternrat

(1) In der Kindertageseinrichtung wird ein Elternrat gebildet. Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung, dem Elternhaus und dem Träger.

(2) Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder (Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zwei Vertreter(innen) in den Elternrat der Kindertageseinrichtung (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in). Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder haben dabei nur eine Stimme.

(3) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn kein Kind des Mitgliedes die Kindertageseinrichtung mehr besucht.

(4) Der Elternrat und ein Vertreter der Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat.

§ 7 Gebühren

(1) Für den Besuch des Kindergartens in der Vormittags- oder Ganztagsbetreuung oder der Krippe werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühren betragen monatlich für die **Vormittagsbetreuung im Kindergarten**

vormittags	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	125,- €
-------------------	-------------------------------	----------------

Die Gebühren für die **Ganztagsbetreuung im Kindergarten** betragen monatlich in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.00 Uhr** **190,- €**

Die Gebühren für den **Krippenplatz** betragen monatlich in der Zeit von **7.30 Uhr bis 15.00 Uhr** **200,- €**

Auf Antrag eines Elternteils und unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise können die Gebühren gemindert werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

(2) Besuchen Geschwister gleichzeitig den Kindergarten, wird die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind und weitere Kinder um 50% auf Antrag an die Gemeinde ermäßigt.

(3) Besuchen Geschwister gleichzeitig den Kindergarten, kann die Gebühr für das 2. Kind auf Antrag ermäßigt werden. Die Ermäßigung entfällt, wenn sich das 1. Kind im letzten Kindergartenjahr befindet.

(4) Die unter 3-jährigen Kinder (Krippe) sind von der Geschwisterregelung ausgenommen.

(5) Gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist der Besuch von Einrichtungen für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, von der Zahlung von Gebühren freigestellt.

(6) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu zahlen und zum 01. eines Monats fällig. Die Sommerpause und Unterbrechungen des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(7) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

(8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf vom 25.03.2013 außer Kraft.

Beckedorf, den 29. August 2013

Wall
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 18.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	658.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	798.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	644.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	686.800 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	666.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	720.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 22.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von

Sitzung am 18. 04. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	859.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	925.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	817.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	783.600 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.500 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	41.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	844.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	844.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten bis zur Höhe von 1.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lüdersfeld, 29. Juli 2013
Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 27. 8. 2013 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 7. bis zum 15. Oktober 2013 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 21, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersfeld, 16. September 2013

Schröder
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst
Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 12 „Gasthaus Wille“**

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 den Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Gasthaus Wille“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 103 als Anlage 1 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Gasthaus Wille“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Gasthaus Wille“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4 a, 31559 Hohnhorst, aus

und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 21.08.2013

Lehrke

**I.
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 6. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.727.509 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.727.509 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	5.598.521 €
2.2 der Auszahlungen auf	5.598.521 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.474.600 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.409.100 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	78.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	163.800 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.921 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.621 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **45.921 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **912.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf **1.600.000 €** festgesetzt. Sie wird gem. § 12 der Hauptsatzung und § 111 Abs. 3 NKomVG je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2

NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **5.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 7. März 2013

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 13.08.2013 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 06.09.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	5.972.100,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	5.972.100,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.857.300,-- €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.765.200,-- €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	80.000,-- €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	346.800,-- €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	195.000,-- €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	21.200,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.132.300,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.133.200,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 190.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.450.000,-- € festgesetzt. Sie wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 20. Dezember 2012

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 22.03.2013, Az 20 14 10/50 die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 10. September 2013

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen (Wasserabgabensatzung vom 10.09.1975)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 29. August 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 10. September 1975 (Abl. RBHan Nr. 19 S. 847) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für jeden Wasserzähler entsprechend dem Nenndurchfluss :

a) 3-5 cbm/h	(Qn 2,5)	=	69,00 €
b) 5-10 cbm/h	(Qn 6)	=	96,00 €
c) 10 – 20 cbm/h	(Qn 10)	=	276,00 €
d) > als 20 cbm/h		=	546,00 €.

§ 2

§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen wird wie folgt geändert:

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser 1,20 €

§ 3

Die Änderung zu § 1 tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Die Änderung zu § 2 tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Sachsenhagen, den 29. August 2013

Samtgemeinde Sachsenhagen

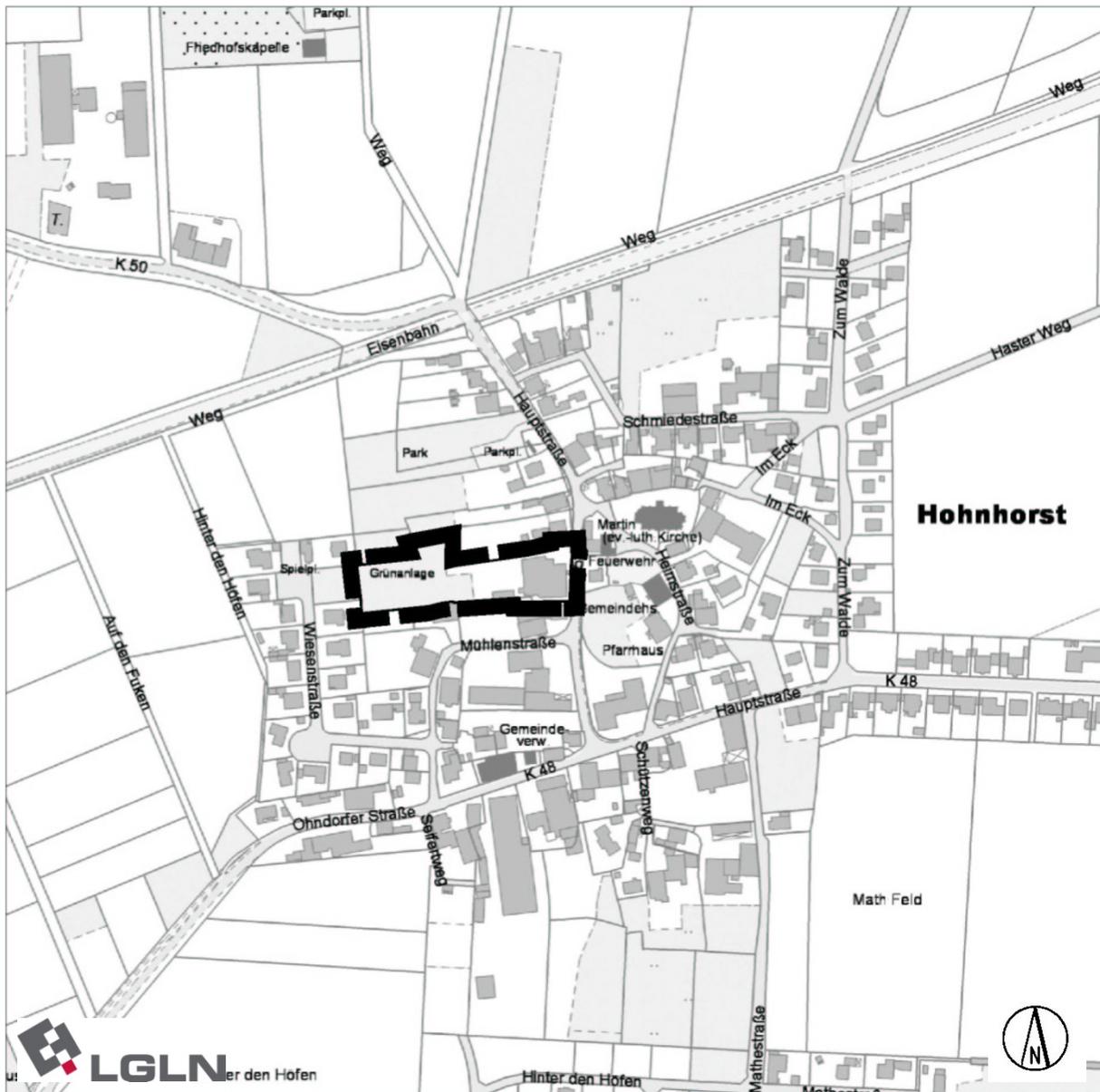
Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12
„Gasthaus Wille“
(Amtsblatt Seite 101)**



Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln